



Klischeefabrik

**HANS FLEISCHMANN**

Galvanoplastisch-graphische  
Kunstanstalt

**NÜRNBERG**

Fernsprecher Nr. 3238

Arbeit aus der Städtischen Berufs- und  
Fachschule für Buchgewerbe und Graphik  
in Nürnberg · Lehrer: G. Filcher

diesen wird ein Schulgeld bis zu 20 Mark jährlich erhoben. — Die Erteilung des Fachunterrichts geschieht in den kleinen und mittleren Schulen zum Teil nebenamtlich durch einen Fachmann, zum Teil aber auch — wie schon bemerkt — von andern Handwerksmeistern und Berufslehrern ohne Betriebspraxis. In den größeren Schulen und Anstalten sind Gewerbelehrer tätig, die teils aus dem Gewerbe, teils aus dem Berufslehrerstand hervorgegangen sind. In kleineren und mittleren Orten haben auch Mitglieder des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker Fachunterricht für die Lehrlinge eingerichtet. Sie leisten damit den Lehrlingen und dem Gewerbe einen sehr schätzenswerten Dienst. Als Schulträger wurden nur zweimal Innungen genannt; alle übrigen Schulen werden von Staat und Stadt unterhalten. Allerdings leisten in mehreren Städten die wirtschaftlichen Organisationen erhebliche Zuschüsse.

Das Ergebnis der Erhebung ist als Anhang der vor einigen Wochen erschienenen Niederschrift über die zweite deutsche Fachschullehrerkonferenz für die graphischen Gewerbe angefügt. In der Veröffentlichung sind die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte nicht mit enthalten, weil sie in der Hauptsache auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Hingewiesen sei aber auf die Stellung der nebenamtlichen Fachlehrer, die meist nur als »notwendiges Übel« angesehen werden und gegen geringe Stundenentschädigung ihres schweren Amtes walten müssen. Die darüber bestehenden, ebenfalls gesetzlich geregelten Bestimmungen sind für die zu leistende Arbeit unzureichend und bedürfen dringend der Nachprüfung. Nicht mit veröffentlicht sind auch die Ergebnisse aus den Kunstgewerbeschulen, weil sie für die Lehrlingerziehung nur bedingt in Betracht kommen. Aus diesem Grunde haben auch viele Kunstgewerbeschulen nicht berichtet.

## ERFOLGE DER LEHRLINGSORDNUNG IM BUCHDRUCKGEWERBE

Mit der steigenden Zahl der Kammerbezirke, die zur Einführung der Lehrlingsordnung übergehen (es sind dies gegenwärtig über 40), zeigt sich immer mehr, wie rückständig bisher in vielen Druckereien die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses war. Das wird bei den nach der Lehrlingsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfungen zu Beginn des dritten Lehrjahres in erster Linie festgestellt, wobei auch die Prinzipalsbeisitzer in den Prüfungsausschüssen in zahlreichen Fällen zugeben müssen, daß die Ausbildung der Lehrlinge wegen der mangelnden Druckereieinrichtung und der fehlenden Anleitung sehr zu wünschen übrigläßt. Ja, nicht selten sind Prinzipals- und Gehilfenmitglieder der Prüfungsausschüsse übereinstimmend der Meinung, daß bestimmten Druckereien, deren Lehrlinge nicht das Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen zeigen, das Recht zur Lehrlingsausbildung entzogen werden müßte. Von der dahingehenden Bestimmung in der Lehrlingsordnung wird in der kommenden Zeit in größerem Ausmaße Gebrauch gemacht werden müssen.

Ein Beispiel, wie wenig die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der *Anleitungsbefugnis* beachtet werden, bietet der Bezirk Aachen, der 30 Druckorte umfaßt, darunter eine Anzahl solcher, wo nur eine Druckerei am Orte besteht. Trotzdem gelangte jetzt an den Aachener Fachauschuß eine Beschwerde der Gehilfenorganisation, worin aus

20 Orten des Bezirks 33 Verfüße gegen die Lehrlingsordnung aufgezählt werden. In 14 Fällen fehlt es an einem Anleitungsberechtigten; in 9 Fällen ist die tarifliche Lehrlingsstaffel, die in die Lehrlingsordnung übernommen worden ist, mit insgesamt 12 Lehrlingen überschritten; aus zwei Orten wird berichtet, daß die Lehrlinge nur im Winter die Fortbildungsschule besuchen, usw. Diese Verhältnisse bestehen sicher schon seit langer Zeit, aber es kümmerte sich niemand weiter darum, auch war Abhilfe schwer zu erreichen. Seit Geltung der Lehrlingsordnung ist das anders geworden. Die Fachauschüsse sind leichter in Bewegung zu setzen als die Handwerkskammern, und so werden auf ihre Veranlassung hin eine Menge Übelstände auf berufserzieherlichem wie auf tariflichem Gebiete abgestellt. Die Lehrlingsordnung läuft nur in wenigen Kammerbezirken zwei Jahre und etwas darüber; die meisten Kammerbezirke sind erst im Jahre 1928 zur wirklichen Durchführung geschritten. Trotzdem sind die bisher schon erzielten Erfolge so sichtbar in die Erscheinung getreten, daß kein aufrichtiger Freund unserer Jugend und des Buchdruckgewerbes dieses der Heranbildung eines tüchtigen fachlichen Nachwuchses dienende gewerbliche Gesetz wieder missen möchte. Unsere Fachschulen sind an seiner allgemeinen Durchführung und weiteren Ausgestaltung auf das stärkste beteiligt!

Atbrecht Fülle